

Amtliche Bekanntmachung
Teileinziehung von öffentlichen Straßen
nach dem Niedersächsischen Straßengesetz

Die öffentliche Gemeindestraße „Sportplatzweg“, Gemarkung Moringen, Flur 22, Flurstück 532/5 wird aufgrund eines Beschlusses des Rates der Stadt Moringen vom 14.12.2023 gemäß § 8 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit geltenden Fassung mit Wirkung vom 01.01.2024 in einem Teilbereich eingezogen und entwidmet, da der Teilbereich keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Die Teileinziehung betrifft den östlichen Teilbereich der Straße und ist in der anliegenden Karte schwarz markiert.

Die Einziehungsverfügung einschließlich Begründung und Kartenauszug, aus dem die Lage der Straße und die Fläche der Einziehung ersichtlich ist, können bei der Stadt Moringen – Bauamt – Amtsfreiheit 10, 37186 Moringen während der Dienststunden, Montag, Donnerstag, und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, und Mittwoch von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

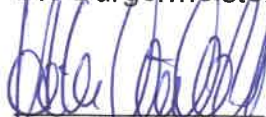
Diese Bekanntmachung kann auch auf der Homepage der Stadt Moringen unter <https://www.moringen.de/stadt-moringen/rathaus/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Moringen, Die Bürgermeisterin, Amtsfreiheit 8, 37186 Moringen, zu richten.

Moringen, den 15.12.2023

Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin



Heike Müller-Otte

